

**Mandatserteilung/Vergütungsvereinbarung mit
Haftungsbeschränkung**

des Herrn / der Frau / der Eheleute

Name , Vorname:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

(im Folgenden der „**Mandant**“)

mit

der Rechtsanwaltskanzlei EG Dr. Faßbender Rechtsanwälte & Mediatoren, vertreten durch Dr. Marcel Faßbender und Nicole-Denise Faßbender, mit Sitz in der Durststr. 5, CH-8706 Meilen (im Folgenden die „**Kanzlei**“; der Mandant und die Kanzlei zusammen: die „**Parteien**“),

vereinbaren hiermit Folgendes:

§ 1

Mandat

- (1) Der Mandant beauftragt die Kanzlei mit der **Informationsbeschaffung zum Zustand seiner Bäume bzgl. des vom Mandanten getätigten Bauminvestment bei der ShareWood Switzerland AG in Liquidation (nachfolgend: SWS AG), Seestr. 473 16, CH – 8038 Zürich**. Zudem unterbreitet die Kanzlei dem Mandanten einen Vorschlag, wie es mit dem Baumbestand weitergehen kann (im Folgenden das „**Mandat**“).
- (2) Nicht von dem Mandat erfasst ist die rechtliche Beratung zu zivil-oder strafrechtlichen Ansprüchen zum Investment bei der ShareWood Switzerland AG i.L.

§ 2

Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Parteien vereinbaren eine **Pauschalvergütung** von 1% der Summe des Investments des Mandanten bei der SWS AG i.L., mindestens jedoch 300,- EUR (bei Wohnsitz außerhalb der Schweiz), bzw. 300,- CHF zzgl. geltender MWST, z.Zt. 7.7 % MWST (bei Wohnsitz in der Schweiz), somit 323.10 CHF brutto. Der Mandant stellt der Kanzlei für die Berechnung der Pauschale Nachweise über seine ehemals bei der SWS AG i.L. getätigten Investitionen zur Verfügung. Die Kanzlei erstellt daraufhin zu Beginn des Mandats über diesen Betrag eine Rechnung, die mit Zustellung an den Mandanten zur Einzahlung fällig wird.

- (2) Mit der Zahlung der Pauschalvergütung nach § 2 Abs. 1 ist die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit der Kanzlei abgegolten. Die Kanzlei hat keine stundenbasierte oder anders geartete Tätigkeitsnachweise zu erbringen.
- (3) Für zusätzliche individuelle Beratungen, auch administrativer und organisatorischer Natur, sowie für weitere Tätigkeiten bei der Realisierung der Vorschläge als Ergebnis des Mandats, vereinbaren die Parteien einen Stundensatz in Höhe von

**300,- € netto bei Wohnsitz außerhalb der Schweiz
300.- CHF zzgl. MWST von momentan 7.7 % bei Wohnsitz in der Schweiz.**

Die Abrechnungen erfolgen zuzüglich einer Kleinkostenpauschale in Höhe von 3 % auf die Rechnungssumme.

- (4) Fällt MWST nicht an, da der Mandant in Deutschland seinen Wohnsitz hat, obliegt ihm die ordnungsgemäße Leistung von MWST-Abgaben gemäß etwaigen nationalen Vorschriften.
- (5) Die Kanzlei hat das Recht, Dritte zu beauftragen und diese Kosten dem Mandanten entsprechend der oben aufgeführten Regelungen weiterzuerrechnen.

§ 3

Haftungsbeschränkung

- (1) Ansprüche aller Mandanten aus dem unter § 1 (1) dieses Vertrages bezeichneten Gesamtprojektes gegen die Kanzlei auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens sind auf einen Gesamthöchstbetrag von 250'000.- CHF beschränkt, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vorschriften. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass das Schadensrisiko die Haftungshöchstsumme übersteigen kann.

Die Haftung der Kanzlei für Pflichtverletzungen außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit auf Ersatz eines Schadens, der auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, bei denen bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden musste.

Vorstehende Absätze gelten nicht, wenn der Schaden in einer Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit besteht.

- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs.1 gilt auch für die Tätigkeit, die die Kanzlei vor Abschluss der vorliegenden Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Mandat erbracht hat oder wenn die Kanzlei externe Rechtsanwälte in der Sache hinzuzieht. Gleiches gilt für die Haftung der Kanzlei für Unterbevollmächtigte, wobei hier zusätzlich

ein Verschulden bei der Auswahl des Unterbevollmächtigten nachgewiesen werden muss. Anderenfalls wird die Haftung für Unterbevollmächtigte ausgeschlossen.

- (3) Die Kanzlei erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich gegenüber dem Mandanten. Der Mandant ist verpflichtet, Leistungen der Kanzlei einem Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kanzlei zur Verfügung zu stellen. Die Kanzlei kann die Erteilung der Zustimmung insbesondere davon abhängig machen, dass mit dem Dritten die Geltung der Haftungsbeschränkungsvereinbarung nach diesem § 3 vereinbart wird.

Sollte ein Dritter aus dem Mandatsvertrag oder einer Aussage der Kanzlei im Rahmen des Mandats Rechte herleiten oder in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sein, gilt § 3 dieser Vereinbarung auch dem jeweiligen Dritten gegenüber.

- (4) Eine Haftung, die über die hiernach bestehende Haftung hinausgeht, übernimmt die Kanzlei, wenn der Mandant dies wünscht und die Kosten einer gesonderten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung trägt.

§ 4

Kommunikation

- (1) Die Kommunikation zwischen den Parteien kann per Brief, Fax, E-Mail, SMS oder telefonisch erfolgen. Insbesondere ist der Mandant damit einverstanden, dass die Parteien untereinander und die Kanzlei im Verhältnis zu Dritten auch per E-Mail (ohne Verschlüsselung) kommunizieren und vertrauliche und sonstige Informationen per E-Mail (ohne Verschlüsselung) übermitteln.
- (2) Der Mandant ist damit einverstanden, dass auch die Kommunikation zwischen der Kanzlei und Dritten im Rahmen des Mandats auf den in Abs. 1 genannten Wegen erfolgen kann (insbesondere auch per E-Mail ohne Verschlüsselung), sofern dem nicht einschlägigen Formbestimmungen oder zwingende berufsrechtliche Pflichten der Kanzlei entgegenstehen.

§ 5

Sonstiges

- (1) Ansprüche des Mandanten aus diesem Mandatsvertrag oder im Zusammenhang mit dem Mandat sind nur nach vorheriger Zustimmung der Kanzlei abtretbar.
- (2) Der Mandant ist verpflichtet, der Kanzlei auf Verlangen alle Auskünfte und Nachweise zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die Kanzlei, die ihr nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten erfüllen kann. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei zu unterrichten, falls sich ergibt, dass der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten (insb. einen Treugeber) handelt oder dass sie für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz. Gerichtsstand ist Meilen.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Meilen, den _____, den _____

4

RA`in N.-D. Faßbender
für Dr. Faßbender Rechtsanwälte

Unterschrift Mandant: